

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Übergabe des Fahrzeuges und Kaufpreiszahlung

Die Firma ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben, und der Käufer ist im Gegenzug verpflichtet, der Firma das Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das übergebene Eintauschfahrzeug wird unter Vorbehalt von Ziffer 7.2 mit dem Betrag des Eintauschpreises an den Kaufpreis angerechnet. Die Firma bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeuges und des Eintauschfahrzeuges sowie der Zahlung des Kaufpreises. Die Firma ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des Eintauschfahrzeuges und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.

2. Merkmale des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Messwerte und Daten, die in Prospekten und Listen aufgeführt werden, stellen blosser Annäherungswerte dar.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleiben das Fahrzeug und dessen Zubehör Eigentum der Firma. Der Käufer darf bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über das Fahrzeug und dessen Zubehör verfügen. Die Firma ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt i.S. von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

4. Eintauschfahrzeug

Das Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Der Käufer sichert zu, dass an seinem Fahrzeug keine Änderungen an der Motorelektronik, welche Leistung, Geräusentwicklung oder Abgasverhalten des Eintauschfahrzeuges beeinflussen (sogenanntes Chip-Tuning) vorgenommen wurden. Der Käufer sichert weiter zu, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen.

5. Haftung für Sachmängel

1. Für Occasionen wird jede Gewährleistung wegbedungen, insbesondere sind Minderung und Wandelung ausgeschlossen.
2. Eine Garantiersicherung kann von der Firma angeboten werden.
3. Für alle Neufahrzeuge besteht eine Fabrikgarantie.

6. Verzug

1. Verzug der Firma

Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenützttem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden (insbesondere Schäden infolge Lieferverzögerungen durch den

Hersteller bzw. Importeur, Streik, Naturereignisse, etc.).

2. Verzug des Käufers

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenützttem Ablauf kann sie:

- a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder
- b) vom Vertrag zurücktreten, wobei die Firma vom Käufer 10% des Fahrzeugpreises inkl. Optionen, mindestens aber CHF 2'000.00 und das vertraglich Vereinbarte und bereits bestellte Sonderzubehör zu 100% als Schadenersatz verlangen kann.

Die gleichen Rechte stehen der Firma zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug geraten ist und die Firma ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen angesetzt hat.

7. Gefahrtragung

1. Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.
2. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des Eintauschfahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist die Firma mit der Annahme des gekauften Eintauschfahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich angesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf sie über.

8. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 5 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung hat der Käufer gegenüber der Firma keinen Anspruch auf Schadenersatz.

9. Rückgaberecht

Das Rücktrittsrecht ist gemäss OR ausgeschlossen. In besonderen Situationen kann der Vertrag im Gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden. Für die Vertragsauflösung fordern wir 10% des Fahrzeugpreises inkl. Optionen, mindestens aber CHF 2'000.00. Zusätzlich wird das vertraglich vereinbarte und bereits bestellte Sonderzubehör zu 100% in Rechnung gestellt-

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Muri. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung.